Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, den 10.02.2010 **Nr. 02/2010**

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), ist die Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Bachelorstudiengang „Medienmanagement“ am 08.02.2010 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 09.02.2010 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeiner Teil 1
§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Zweck der Prüfung 1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 1
§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement 1
§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums 1
§ 6 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher 2
§ 7 Prüfungsausschuss 2
§ 8 Prüfende und Beisitzende 3
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 3
§ 10 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung 4
§ 11 Vorleistungen 5
§ 12 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Allgemein 5
§ 13 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Prüfungsformen 6
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 8
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote 8
§ 16 Prüfungsprotokoll 10
§ 17 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen 11
§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen 11
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung 11
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte 11
§ 21 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren 12

II Bachelorabschlussprüfung 12
§ 22 Art und Umfang 12
§ 23 Prüfungstermine und Anmeldefristen 12
§ 24 Zulassung 13
§ 25 Bachelorarbeit 13
§ 26 Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft und Abschlussprüfung Methoden 14
§ 27 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen 14
§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit 15
§ 29 Bewertung der Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorabschlussprüfung 15

III Bildung der Gesamtnote 15
§ 30 Gesamtergebnis der Prüfung 15
§ 31 Zusatzprüfung 16

IV Schlussvorschriften 16
§ 32 Schutzbestimmungen 16
§ 33 Inkrafttreten 17
§ 34 Übergangsregelung 17

Anlage 1 18

Anlage 2 19

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienaufbau, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorabschlussprüfung zusammen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium Medienmanagement regelt die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement der Hochschule für Musik und Theater Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) [1]Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. [2]Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts in Medienmanagement verliehen. [3]Das Zeugnis weist aus:

- die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen, die dazugehörigen Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
- das Thema der Bachelorarbeit;
- die Gesamtnote.

[4]Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absoventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). [2]Die Prüfungen können auch vor Ablauf der

Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. [3]In das Studium sind berufspraktische Tätigkeiten eingeordnet.

(2) Die berufspraktischen Tätigkeiten (externe Praktika) sollen mindestens zweimal je zwei Monate umfassen; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt im Fach Medienmanagement 180, die sich auf neun Module und das Examensmodul verteilen; das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 6 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover Studiengangssprecherinnen und -sprecher bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Prüfungsausschüssen sein.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Bachelorprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Leiterin/der Leiter der Hochschule als Vorsitzende/Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen/Professoren und eine in der Lehre tätige wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/ein in der Lehre tätiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter sowie eine Studentin/ein Student. [3]Die zwei weiteren Professorinnen/Professoren, die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/der wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und die Studentin/der Student werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat gewählt. [4]Die/Der stellvertretende Vorsitzende muss Professorin/Professor sein. [5]Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit laut Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement und der Prüfungsfristen (§ 23) besondere Bedeutung beizumessen. [4]Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(6) [1]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [2]Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorabschlussprüfungen sind zwei Prüferinnen/Prüfer zu bestellen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(4) [1]Die Studentin/Der Student kann unbeschadet der Regelung in Abs. 3 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule und dabei erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

(1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung nach näherer Bestimmung des Abschnitts II schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes.

(2) Soweit Abschnitt II nichts anderes bestimmt, wird zugelassen, wer

(a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

(b) die nach Abschnitt II erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und

(c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise nach Abschnitt II beizufügen:

(a) Nachweise nach Abs. 2,

(b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,

(c) Nachweise über nach § 9 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,

(d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) [1]Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

[2]Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) [1]Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. [2]Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung auf Grund des Antrages auf Zulassung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass die Studentin/der Student zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wenn sie/er die vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. [2]Ein Bescheid ergeht bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. [3]Der Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 11 Vorleistungen

(1) [1]Vorleistungen sind Leistungen, die von der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 Abs. 1 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) Studienplan (Anlage 1) und Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement regeln, in welchen Modulen/Teilmodulen Vorleistungen zu erbringen sind und welche Vorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungen nachzuweisen sind.

(3) [1]Eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Bescheinigung. [2]Die Entscheidung, in welcher Form die Vorleistung zu erbringen ist, ist in den Anlagen geregelt oder wird durch die Lehrkraft der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters getroffen.

(4) Vorleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt.

(5) [1]Alle Leistungen mit Ausnahme von Modul 1 „Einführung“, Modul 9 „Praktika, Tutorium und Projekte“ und Teilmodul 10.1 „Examenskolloquium“ der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement werden jeweils mit einem individuellen, benoteten Leistungsnachweis bewertet. [2] Modul 1 „Einführung“, Modul 9 „Praktika, Tutorium und Projekte“ und Teilmodul 10.1 „Examenskolloquium“ werden mit unbenoteten Leistungsnachweisen absolviert. [3]Art und Umfang der Leistungsnachweise werden von der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) [1]Für die Leistungsnachweise über die externen Praktika nach Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement sind Berichte der Studierenden (Praktikumsberichte) und Bescheinigungen der Ausbildungsstellen über Art und Umfang des jeweiligen Praktikums vorzulegen. [2]Die Praktika sind vorher hinsichtlich der Eignung der Ausbildungsstelle mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung abzusprechen, der/die über die Anerkennung entscheidet.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Allgemein

(1) [1]Im Verlauf des Studiums werden nach Maßgabe der Studienordnung Prüfungsleistungen im Rahmen der Studienmodule erbracht. [2]Diese Leistungen werden nach § 30 Abs. 3 und 4 zur Bildung der Bachelorabschlussnote herangezogen. [3]Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Exposé (§ 13 Abs. 1)
2. Forschungsbericht (§ 13 Abs. 2)
3. Hausarbeit (§ 13 Abs. 3)
4. Klausur (§ 13 Abs. 4)
5. Mitarbeit an einem Studienprojekt (§ 13 Abs. 5)
6. mündliche Prüfung (§ 13 Abs. 6)
7. Praktikum & Praktikumsbericht (§ 13 Abs. 7)
8. Präsentation (§ 13 Abs. 8)
9. Referat (§ 13 Abs. 9)

10. Tutorium (§ 13 Abs. 10)
11. Übungsaufgaben (§ 13 Abs. 11)

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(3) Gilt regelmäßige Teilnahme als Vorleistung, so erfordert dies, dass die Studierenden mindestens zu 80 Prozent des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind.

(4) [1]Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörende teilnehmen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Kandidatin/der Kandidat dem zustimmt. [2]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(5) [1]Über alle Prüfungen ist ein Protokoll auf einem besonderen Formular zu führen. [2]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. [3]Es ist von den Prüferinnen/Prüfern bzw. der Prüferin/dem Prüfer und den Beisitzenden zu unterschreiben. [4]Besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen und Täuschungsversuche sind festzuhalten.

(6) [1]Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen sind im Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement geregelt. [2]Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der Lehrperson konkretisiert. [3]Der Studentin/Dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(7) Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen (Prüfungsleistungen), Prüfungsformen

(1) [1]Ein Exposé ist eine (Teil-)Projektskizze oder ein Projektentwurf

(2) [1]Ein Forschungsbericht ist die Dokumentation der Durchführung eines Projekts. [2]Er beinhaltet Fragestellung, Herangehensweise, Durchführung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(3) [1]Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungsleistungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen:

[3]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
[4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik und Theater Hannover“,
- die Aufschrift „Bachelorarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“,

- den Titel der Arbeit (bzw. der wissenschaftlichen Abschlussarbeit),
- den Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters sowie ggf. der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

[5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat."

(4) [1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(5) [1]Bei der Mitarbeit an einem Studienprojekt bearbeiten die Studierenden unter Anleitung eines Dozenten/einer Dozentin ein Projekt. Dies umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Projekts.

(6) [1]In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen/Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Die Dauer ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement) festgelegt. [3]Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung nicht-öffentlich vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Die/Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die/Der Beisitzende muss selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [5]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(7) [1]Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang her begrenzte Arbeit (ca. 10 Seiten). [2]Im Rahmen des Berichts wird das absolvierte Praktikum beschrieben. [3]Dies beinhaltet eine kurze Darstellung des Unternehmens und der Abteilung, in der der Praktikant tätig war; eine Erläuterung der Tätigkeiten, eine kurze Darlegung des Bezugs zum Studium sowie eine abschließende Bewertung des Praktikums.

(8) [1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe verschiedener Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement) festgelegt. [3]Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(9) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. [3]Sieht die Modulbeschreibung ein Referat mit

Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung das Referat ergänzen.

(10) [1]Innerhalb eines Tutoriums assistieren die Studierenden einer Lehrkraft bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung.

(11) [1]Die Übungsaufgaben umfassen die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer von dem Dozenten/der Dozentin gestellten Aufgabe. Die Aufgabe hat direkten Bezug zum Lehrinhalt des Moduls bzw. Teilmoduls.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. [2]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. [3]Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. [4]Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. [5]Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) [1]Versucht die Studentin/der Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. [2]Eine Studentin/Ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5.0)" bewertet.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin/vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

(1) [1]Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 8) bewertet. [2]Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0	ausgezeichnet/excellent =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good =	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) [1]Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. [2]Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerten. [3]Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [4]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [5]Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(5) [1]Die einzelnen Noten studienbegleitender Prüfungen finden gewichtet ihren Niederschlag in der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses. [2]Sie sind auf die ECTS-Grade A – E umzurechnen. [3]Die Bewertung der Leistung der Studentin/des Studenten wird durch eine lokal/national vergebene Note dokumentiert. [4]Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. [5]Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems. [6]Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A die besten 10%,
B die nächsten 25%,
C die nächsten 30%,
D die nächsten 25%,
E die nächsten 10%.

[7]Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. [8]FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. [9]Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenabschrift ist nicht obligatorisch. [10]Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang fünf vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(6) [1]Ein Studienmodul gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden. [2]Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Zahl der für die Lehrveranstaltung festgelegten LPs gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen laut Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement. [3]Abs. 4 gilt entsprechend. Modul 1 „Einführung“ und Modul 9 „Praktika, Tutorium und Projekte“ sowie Teilmodul 10.1 „Examenskolloquium“ werden nicht benotet, sie gehen somit auch nicht in die Durchschnittsbildung ein.

(7) Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Prüfungsprotokoll

[1]Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüferin/dem einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin/des Kandidaten beigefügt wird. [2]Es muss außer dem Namen der Kandidatin/des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 17 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) [1]Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden. [2]Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der gescheiterte erste Versuch vor dem im Studienverlauf üblichen Zeitpunkt unternommen wurde (Freiversuch) oder der Durchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen in Anwendung von § 15 mindestens „4,0“ ist. [3]Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) [1]Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens an die Studentin/den Studenten wiederholt werden. [2]Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. [2]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(2) [1]Verlässt die Studentin/der Student die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. [2]Die Bescheinigung weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin/Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin/Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. [2]Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) [1]Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. [2]Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 4.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Senat.

(4) [1]Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin/diesem Prüfer zur Überprüfung zu. [2]Ändert die Prüferin/der Prüfer ihre/seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- die Prüferin/der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüferinnen/Prüfer richtet.

(5) [1]Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. [2]Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin/der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer.

II Bachelorabschlussprüfung

§ 22 Art und Umfang

(1) Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus

1. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit),
2. einer schriftlichen Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft (Klausur/90 Min.),
3. einer mündlichen Abschlussprüfung Methoden (30 Min.).

(2) Die Anmeldefristen und Prüfungstermine sind in § 23 der vorliegenden Prüfungsordnung geregelt.

§ 23 Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum 15. April oder bis zum 15. Oktober eines Jahres bzw. bis zu dem auf den 15. April oder den 15. Oktober folgenden Werktag (Montag bis Freitag), falls der 15. April bzw. 15. Oktober nicht auf einen Werktag fällt.

(2) [1]Die Studentin/Der Student verfasst die Bachelorarbeit entsprechend § 25 der vorliegenden Prüfungsordnung innerhalb von drei Monaten. [2]Spätester Abgabetermin ist der 21. Juli (bei einer Anmeldung zum 15. April) bzw. 21. Januar (bei einer Anmeldung zum 15. Oktober).

(3) [1]Die schriftliche Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft (Klausur) findet in der Regel in der letzten Augustwoche bzw. in der letzten Februarwoche statt. [2]Der genaue Termin wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(4) Wenn die schriftliche Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft (Klausur) mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist, kann der Termin der mündlichen Abschlussprüfung Methoden vereinbart werden, der zwischen dem 15. und 30. September bzw. 15. und 31. März stattfinden soll.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von den genannten Regelungen abweichende Anmeldefristen und Prüfungstermine festlegen.

(6) Zwischen der Abgabe der Bachelorarbeit und der schriftlichen Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft (Klausur) soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 24 Zulassung

(1) [1]Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. [2]Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. [3]Die Prüfungsvorleistungen bestehen aus den in der Studienordnung beschriebenen Modulen mit Ausnahme der Bachelorarbeit.

(2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer zwei Leistungsnachweise noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Bachelorabschlussprüfung vorliegen.

(3) Die Studentin/der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurücknehmen.

(4) Zur schriftlichen Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft wird die Studentin/der Student zugelassen, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet ist.

(5) Zur mündlichen Abschlussprüfung Methoden wird zugelassen, wer die Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden hat.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) [1]In der Bachelorarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Berufsfeld Medienmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [2]Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.

(3) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. [2]Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. [3]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. [2]Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3.

§ 26 Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft und Abschlussprüfung Methoden

(1) [1]In der schriftlichen Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Grundlagen aus dem Bereich Kommunikations- und Medienwissenschaft beherrscht. [2]Die Dauer der Klausur beträgt 90 Minuten.

(2) In der mündlichen Abschlussprüfung Methoden soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er vertiefte Kenntnisse der zentralen Methoden sozial- und medienwissenschaftlicher Forschung (Verfahren der Exploration, Datenerhebung, -auswertung und -interpretation) besitzt.

(3) [1]Die Abschlussprüfung Methoden wird als Einzelprüfung durchgeführt. [2]Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. [3]Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung Methoden beträgt 30 Minuten.

(4) Die schriftliche Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie die mündliche Abschlussprüfung Methoden kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend (5,0)“ gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) [1]Am Ende des Prüfungszeitraums nach § 23 werden die Kandidaten über ihre Noten informiert. [2]Der Prüfungsausschuss legt dafür einen Termin fest, an dem auch die Möglichkeit zur Aussprache über die Bachelorarbeit mit den Prüfern besteht.

§ 27 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

[1]Studentinnen/Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Bachelorabschlussprüfung zuzulassen. [2]Dies erstreckt sich

nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [3]Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin/eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorabschlussprüfung

(1) [1]Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 8 Abs. 2) bewertet. [2]Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten die Regelungen wie in § 15 Abs. 2 und 7.

(3) [1]Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. [2]Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerten. [3]Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [4]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [5]Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) In den Zeugnissen werden die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt.

III Bildung der Gesamtnote

§ 30 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. [2]Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen vier Prüfungsleistungen ein, und zwar

- die Beurteilung der Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft und der Abschlussprüfung Methoden mit **jeweils 15 Prozent,**
- das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Modulnoten mit **50 Prozent,**
- sowie die Note der Bachelorarbeit mit **20 Prozent.**

(4) [1]In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme des Moduls „Einführung“ und der Module „Praktika, Tutorium und Projekte“ sowie „Examensmodul“ ein. [2]Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LPs für benotete Studienleistungen ergibt.

(5) [1]Die Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nach § 15 Abs. 4. [2]In den Zeugnissen werden die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt.

§ 31 Zusatzprüfung

(1) Die Studentin/Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin/des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV Schlussvorschriften

§ 32 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 33 Inkrafttreten

[1]Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2010 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2010/2011.

§ 34 Übergangsregelung

[1]Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach dieser neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Anlage 1
(zu § 4)

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Bachelorurkunde

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*.....

geb. am .....
in .....
den Hochschulgrad

Bachelor of Arts in Medienmanagement

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang Medienmanagement
am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule für Musik und Theater)

Hannover, den .....
Die Präsidentin/Der Präsident*

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

(zu § 18 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr* .....

geb. am .....
in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

den Studiengang Medienmanagement absolviert und die Bachelorprüfung mit der Gesamtnote ..... bestanden.

(Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hannover)

Hannover, den .....
Die Präsidentin/Der Präsident*

_____
Notenstufen: ECTS-Grade

* Zutreffendes einsetzen.

Seite 2 des Zeugnisses über die Bachelorprüfung für

.....

Bachelorarbeit über das Thema:

.....

Note der Bachelorarbeit:

Abschlussprüfung Kommunikations- und Medienwissenschaft
Abschlussprüfung Methoden
Studienbegleitende Prüfungen
Gesamt:
Studienmodule:
Mediensystem
Medienangebote und Medienanbieter
Medienrezeption und Medienwirkung
Theorie und Praxis des Medienmanagements
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts
Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung
Analysemethoden der empirischen Kommunikationsforschung